

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.20 Sind im Eingangs- und Umkleidebereich vorstehende Teile bis in 2 m Höhe vermieden?

Beachte:

- Ventilspindeln mit Handrad versehen
- Garderobenhaken in verletzungsarmer Ausführung oder abgedeckt

Erläuterung

Kanten, Ecken und Haken von Einrichtungsgegenständen in Aufenthaltsbereichen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

- Verletzungsgefahren werden vermieden, wenn Kanten, Ecken und Haken von festen und beweglichen Einrichtungsgegenständen entweder gerundet (Radius ≥ 2 mm) oder entsprechend gefast sind.
- Garderobenhaken sind gerundet auszuführen oder abzuschirmen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen	
o 3.6.22 Wird zur Vorbeugung gegen Verletzungen ausreichend Zeit zum Aufwärmen und für vorbereitende Funktionsgymnastik eingeplant?	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Das Aufwärmen dient der direkten Vorbereitung auf eine Belastung</p> <p>Eine systematische Gliederung des Aufwärmprozesses entsteht durch die Unterteilung des Aufwärmens in die aufeinander aufbauenden Abschnitte:</p> <p>Allgemeines Aufwärmen</p> <p>Ziele: Steigerung der Körperkerntemperatur mit den daraus resultierenden Positiv-Aufwärmeeffekten, Aktivierung des Herz-Kreislaufsystems und psychische Einstimmung</p> <p>Mittel: Aktive Arbeit großer Muskelgruppen durch Laufen, Laufgymnastik, Ganzkörpergymnastik, Seilgymnastik, Partnerübungen, Bewegungsspiele</p> <p>Spezielles Aufwärmen</p> <p>Ziel: Vorbereitung der Muskulatur und des Nervensystems auf die nachfolgende spezielle Belastung</p> <p>Mittel: 1.Funktionsgymnastik</p> <ul style="list-style-type: none">– sportartspezifische Dehnübungen („Stretching“)– Kraftübungen zur Stabilisierung des Bewegungsapparates <p>2.Dynamische Koordinationsübungen zum Aufbau eines optimalen Muskel-Nerv- Zusammenspiels und zur Erhöhung der Muskelspannung (Einturnen)</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen</p> <p>DGUV Information 202-088 und Information "Mehr Sicherheit im Schulsport" Unfallkasse Hessen</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen ○ 3.6.24 Wird darauf geachtet, dass die Spielfläche spieltauglich ist?	
Erläuterung	Weitere Informationen
Bei Sportplätzen wird darauf geachtet, dass die Fläche spieltauglich ist (ebene Spielfläche, keine hochstehenden Begrenzungskanten, keine herumliegenden Steine und Scherben).	Arbeitshilfen Fundstellen DGUV Information 202-044 DIN 18035-1 Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de <i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.25 Sind Tore für Ballspiele - auch nicht benutzte Tore - gegen Kippen gesichert (feste Verankerung) und mit einem Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gekennzeichnet?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bestimmungsgemäße Nutzung</p> <p>Betreuer, Trainer, Lehrer, Eltern und andere Verantwortung tragende Personen weisen Kinder, Jugendliche, Sportler und Laiensportler auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch und auf die großen Gefahren durch Fehlnutzung (z.B. durch Erklettern, Schaukeln, Anhängen) hin.'</p> <p>Umstürzende Tore können schwere Verletzungen, auch tödliche Unfälle durch Schädel- oder Genickbruch hervorrufen.</p> <p>Die Tore müssen gut erkennbar den Warnhinweis zum Verbot des Bekletterns, Anhängens oder Schaukelns an der Querlatte, möglichst auch mit Piktogramm, aufweisen.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen</p> <p>DGUV Information 202-044 DIN EN 748, DIN EN 749, DIN EN 750</p> <p>Bezugsquellen</p> <p><i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.26 Erfüllen Weitsprunggruben folgende Anforderungen:
 - Maße: mind. 8 m lang und 2,75 m breit
 - Füllung: gewaschener Flusssand, Körnung 0 bis 2 mm ohne organische Bestandteile, Aufschüttung mind. 20 cm - in der Mitte mind. 30 cm
 - bodenbündige Einfassung; abgerundete Holzbohlen oder Betonkantensteine mit elastischer Auflage?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Eine Weitsprunganlage besteht aus Anlaufbahn, Absprungbalken und Sprunggrube.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlaufbahn soll wie eine Laufbahn beschaffen und 1,22 m breit und mindestens 45 m lang sein. Kürzere Anlaufängen sind sicherheitstechnisch unbedenklich. 15 m dürfen jedoch nicht unterschritten werden. – Der Absprungbalken muss über die gesamte Anlaufbahn reichen, also 1,22 m breit sein und mit Anlaufbahn und Sprunggrubenoberfläche eine waagerechte Ebene bilden. Die Sprunggrube muss mindestens 8 m lang und 2,75 m breit sein. – Der Absprungbalken muss mindestens 1 m vor der Grube liegen. Vom Absprungbalken bis zum Grubenende müssen mindestens 10 m Länge verfügbar sein. Bei Grundschulen darf der Absprungbalken näher an der Grube liegen; der Abstand bis zum Grubenende muss mindestens 8 m betragen. Diese Reduzierung ist nur zulässig, wenn die Nutzung ausschließlich durch Grundschüler erfolgt. In der Platzordnung ist Entsprechendes festzulegen. – Bei Mehrfachsprunganlagen vergrößert sich die Grubenbreite um jeweils 2 m. Weitsprunganlagen mit mehr als 2 Bahnen werden für den Schulsport als nicht sinnvoll angesehen, da bei Messung oder Einebnen des Sandes in den mittleren Bahnen die äußeren Bahnen beeinträchtigt werden. – Die Sprunggrube ist bodenbündig mit abgerundeten Holzbohlen oder Betonsteinen mit elastischer Auflage einzufassen. Eisenbahnschwellen als Einfassungen sind nicht zulässig. Die Sprunggrube ist mit gewaschenem Flusssand 0 bis 2 mm ohne organische Bestandteile bündig aufzufüllen; Setzungerscheinungen bei der ersten Füllung sind zu berücksichtigen. Die Sandaufschüttung muss am Grubenrand mindestens 20 cm und in der Grubenmitte mindestens 30 cm betragen. 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Information 202-044 Vorschriften Sport, Bundesweit in der Überarbeitung</p> <p>Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p>Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.27 Entspricht die Kugelstoßanlage den Anforderungen:
 - Fläche innerhalb des Kreisringes eben und aus griffigem Baustoff (z. B. Beton, Asphalt, Kunststoff)
 - Kreisringbegrenzung nach außen bodenbündig?
 - Ist der Stoßsektor mind. 20 m lang und während der Nutzung frei von Personen?

Erläuterung

Beim Kugelstoßen und den anderen Wurfdisziplinen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, weil der erforderliche Sicherheitsbereich nicht eingehalten wurde.

Deshalb sind die nachstehend genannten Maße unbedingt zu realisieren.

Kugelstoßanlagen bestehen aus Stoßkreis und Stoßsektor.

- Der Stoßkreis soll einen inneren Durchmesser von 213,5 cm haben und 2 cm unter dem Rand des Stoßkreises liegen. Der Stoßkreis sollte mit Beton, Asphalt oder Kunststoffen belegt sein. Unmittelbar am Stoßkreis muss der Stoßbalken auf dem Stoßsektor fest angebracht und innenbündig mit dem Stoßkreis sein. Der Stoßbalken soll weiß und 10 cm hoch sein.
- Der Stoßsektor muss sich in einem Winkel von 45° bezogen auf den Stoßkreismittelpunkt öffnen. Der Stoßsektor soll mindestens 25 m lang sein. Im Schulsport sind auch 20 m ausreichend; bei geeigneten Begrenzungsflächen genügen für Schulen 15 m.

Der Belag im Stoßsektor soll aus Tennenbelag oder Rasen bestehen, so dass ein deutlicher Kugelabdruck sichtbar ist

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 202-044
Vorschriften Sport, Bundesweit in der Überarbeitung

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.28 Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar?
Liegen die aktuellen Notrufnummern am Telefon bereit?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Bei Unfällen im Schulsport ist die Lehrkraft zur ersten Hilfe verpflichtet und trägt die alleinige und entscheidende Verantwortung. Ihr kompetentes Verhalten und Handeln können wesentlich die Verletzungsdauer und -schwere beeinflussen.</p> <p>Die sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame erste Hilfe müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden:</p> <p>In jeder Sporthalle und auf jedem Sportplatz muss ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Er kann mit dem Umkleideraum für die Sportlehrkraft gekoppelt sein. Sinnvoll ist die Ausstattung mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit einem Kühlschrank zur Aufbewahrung von Eis. Erforderlich ist die Ausstattung des Raumes mit einer Krankentrage und einer Liege sowie einem kleinen Verbandkasten (DIN 13157).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Notrufeinrichtung erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle vorhanden sein muss. Diese muss ständig besetzt sein, wenn schulische Veranstaltungen stattfinden.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung sollte eine Liste mit den Telefonnummern des in Betracht kommenden Arztes und der Rettungsleitstelle angebracht sein.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-059 ASR A1.3</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.30 Sind Verkehrswege ausreichend breit (mind. 1 m) und nicht durch Einrichtungen, Sport- und Spielgeräte o. ä. eingengt?
Werden Stolperstellen und Wasseransammlungen in Verkehrsbereichen vermieden?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Verkehrswege sind die Wege, die Badbenutzer und Beschäftigte nutzen müssen, um zu den Wasserflächen, Badattraktionen oder zu den erforderlichen Arbeits- bereichen zu gelangen.</p> <p>Damit Verkehrswege sicher benutzt werden können, gelten folgende sicherheitstechnische Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie müssen ständig freigehalten werden. – Die lichte Mindesthöhe von Verkehrswegen muss 2,10 m betragen; im Altbestand gelten noch 2,00 m. – Wasseransammlungen sind in Verkehrsbereichen zu vermeiden. Dies wird durch ausreichendes Bodengefälle und geeignete Bodenabläufe erreicht. – Wärmebänke, Wasserzapfstellen und sonstige Installationen dürfen einen freien Durchgang nicht behindern. <p>Für Material- und Gerätetransporte sind grundsätzlich geeignete Zugänge und Verkehrswege zu gewährleisten. Als geeignet können Zugänge und Verkehrswege angesehen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – Transportmittel ohne bauliche Hindernisse (z. B. Treppen). benutzen werden können, – direkte Zugänge von außen vorhanden sind, – bei nicht vermeidbaren Treppen Montageschächte mit Hebezeugen vorhanden sind. <p>Höhendifferenzen in Verkehrswegen sind zu vermeiden, sollte dies baulich nicht möglich sein, müssen sie deutlich hervorgehoben werden, dies ist z. B. bei Duschmulden und Durchschreitebecken der Fall.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Regel 107-101 ASR A1.8 DIN EN 1253</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.31 Sind Fußböden rutschhemmend, trittfreundlich und entsprechen sie den Bewertungsgruppen:
 - Umkleieräume, Barfußgänge weitgehend trocken (A)
 - übrige Barfußgänge, Duschräume (B)
 - Beckenumgänge (B)
 - ins Wasser führende Treppen, Durchschreitebecken (C)?

Werden die Fußböden sachgerecht gereinigt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Optimal gestaltete Fußböden und sinnvolle organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise das Gebot, in nassbelasteten Barfußbereichen nicht zu laufen, reduzieren die Unfallzahlen.</p> <p>Fußböden sind dann sicher gestaltet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unebenheiten, Löcher, gefährliche Schrägen oder Stolperstellen vermieden werden. Eine Stolperstelle ist eine Unebenheit ab 4 mm. – Fußböden müssen tragfähig, trittsicher und rutschhemmend ausgebildet sein <p>In Barfußbereichen ist ein Bodenbelag rutschhemmend, wenn er den Anforderungen der DGUV-Information 207-006 entspricht.</p> <p>In Schuhbereichen gilt der Bodenbelag als rutschhemmend, wenn er den Anforderungen der DGUV Regel 108-104 entspricht.</p> <p>Werden Bereiche gleichermaßen barfuss und mit Schuhen begangen, sind Bodenbeläge zu verwenden, die den Anforderungen beider genannten Schriften entsprechen.</p> <p>Beim Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln dürfen die rutschhemmenden Eigenschaften der Böden nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Regel 107-101 DGUV Regel 108-104 DGUV-Information 207-006 ASR A1.8 DIN EN 1253</p> <p>Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p>Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.32 Sind Barfußbereiche eben und ohne Stolperstellen (z.B. Kanten, Einzelstufen, defekte Wassereinläufe)?
Sind die Unterkanten der Türen so gestaltet, dass Fußverletzungen vermieden werden (z.B. abgerundet, elastische Profile, genügend Freiraum)?

Erläuterung

Nach Anhang 1.5 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dürfen die Fußböden der Räume keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen.

Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

Eine Stolperstelle ist ab einer Unebenheit von 4 mm gegeben.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Regel 107-101

DGUV Regel 108-103

DGUV-Information 207-006

ArbStättV

DIN EN 1253

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.33 Ist die Kennzeichnung der Wassertiefe und ggf. das Springverbot in unmittelbarer Nähe des Beckenrandes deutlich erkennbar?

Erläuterung

Die Wassertiefe und die Kennzeichnung geben wichtige Informationen für das Verhalten der Badbesucher und müssen daher folgenden Anforderungen genügen:

- Die Wassertiefe in Nichtschwimmerbereichen darf höchstens 1,35 m betragen.
- Die Wassertiefen sollen an allen Funktionsbereichen in unmittelbarer Nähe des Beckenrandes deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.
- Die Kennzeichnungen sollen vom Beckenumgang aus erkennbar sein.

Funktionsbereiche sind z. B. „Nichtschwimmer-, Schwimmerbereiche“. Funktionsbereiche in Mehrzweckbecken sollen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten so gekennzeichnet sein, dass die Kennzeichnung sowohl vom Becken als auch vom Beckenumgang aus erkennbar ist.

Beckenseiten, von denen aus ein Sprung ins Wasser eine erhöhte Gefahr darstellt, sollen abgesichert sein. Die Absicherung kann z. B. durch Seilabspernung oder Bepflanzung vorgenommen werden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV-Regel 107-101

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.35 Sind Handläufe, Geländer und Absturzsicherungen sicher ausgeführt (z. B. ohne scharfkantige Enden)?

Beachte:

In nassbelasteten Bereichen ist ein Handlauf ab 2 Stufen erforderlich.

Erläuterung

Handläufe dienen der Sicherheit des Treppenbenutzers und müssen einen sicheren Halt durch Umgreifen ermöglichen.

Die freien Seiten der Treppen, die Treppenabsätze und die Treppenöffnungen sind durch Geländer wie folgt zu sichern:

- Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 m (Messung lotrecht über der Stufenvorderkante), nach der Muster-Schulbaurichtlinie 1,10 m, betragen.
- Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe immer mindestens 1,10 m betragen.

Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, sind ständige Sicherungen anzubringen, die verhindern, dass Personen abstürzen können.

Absturzsicherungen müssen folgende sicherheitstechnischen Elemente haben:

- Handlauf,
- Knieleiste und 0,05 m hohe Fußleiste.

Luken, Gruben und Kanäle müssen

- sicher begehbar oder
- befahrbar abgedeckt sein und die Abdeckung muss gegen Verschieben gesichert sein.

Absturzsicherungen sind auch anzubringen:

- an Gruben, in denen Filterbehälter oder Pumpen aufgestellt sind,
- an geöffneten Montageschächten.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 208-005
ASR A 1.8
MSchulbauR

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.37 Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig überprüft?

Beachte:

Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (z. B. Beckenbodenreiniger, Haartrockner) mind. halbjährlich

Erläuterung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den zu erwartenden besonderen Einflüssen entsprechend beschaffen sein.
Besondere Einflüsse sind, z. B. Beanspruchungen durch Feuchtigkeit, Wärme sowie mechanische und chemische Beanspruchungen.
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme nach Änderungen oder Instandsetzungen durch eine befähigte Person (z. B. Elektrofachkraft) zu prüfen.
Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller, Errichter oder Fachbetrieb bestätigt wird, dass die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ eingehalten wurden.
Sowohl ortsfeste als auch ortsveränderliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in bestimmten Zeitabständen zu prüfen.
Folgende Zeitabstände dienen als Maßstab:

- Bei elektrischen Anlagen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln haben sich Prüfabstände von vier Jahren bewährt.
- Bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, Geräteanschluss- und Verlängerungsleitungen mit ihren Steckvorrichtungen haben sich, soweit sie benutzt werden, Prüfabstände von sechs Monaten bewährt.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“

Fundstellen

DGUV Regel 107-101
DGUV Vorschrift 3/4
DIN VDE 0702
DIN VDE 0100

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de
RiSU
HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.39 Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar?
Liegen die aktuellen Notrufnummern am Telefon bereit?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z. B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Hausteleanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle.</p> <p>Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein.</p> <p>In Schulbädern muss eine den Lehrkräften jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen die Namen der Ersthelferinnen / Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Durchgangsärztin / des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentralen und der Taxizentrale verfügbar sein.</p> <p>Optimal ausgestattete Schulbäder besitzen Erste-Hilfe-Räume, obwohl bei reiner Schulnutzung die Ausstattung mit Erste-Hilfe-Material und einer Trage als ausreichend anzusehen ist.</p> <p>Erste-Hilfe-Räume können mit Aufsichtsräumen kombiniert werden, wenn die Funktionen der jeweiligen Räume erhalten bleiben.</p> <p>Folgende Ausstattung muss in einem Schulbad vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C – Informationstafeln wie „Erste Hilfe“, „Notrufe“, „Rettung Ertrinkender“, „Anleitung zur Ersten Hilfe“ – 4 Wolldecken – 5 Einweglaken – 1 Badetuch 	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Regel 107-101 DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-059</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>